

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Dritter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate, welche mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet werden, sind entweder bei der Redaction oder in der Frenhoff'schen Buchdruckerei zu Nauen einzureichen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandau ist Herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nr. 73.

Nauen, den 10. September

1851.

Ämtlicher Theil.

Steckbriefs-Erledigung.

Der Maurergeselle Carl August Wilh. Schilbe aus Spandau ist ergriffen und der hinter denselben erlassene Steckbrief vom 21. Juli d. J. erledigt.

Spandau, den 3. September 1851.

Königl. Kreisgericht, erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Statut wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Nauen, den 8. Sept. 1851. Der Magistrat.

Statut

für die Stadt Nauen, die dortigen Gesellenverbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 168 und 169 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der Gesellenverbindungen und Kassen in Nauen Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Alle im Polizeibezirk der Stadt Nauen beschäftigten Gesellen und Gehülften sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in Nauen dauert. Welchen dieser Verbindungen und Kassen die den einzelnen Gewerben angehörenden Gesellen und Gehülften zuzuweisen sind, hat die Communalbehörde mit Genehmigung der Königl. Regierung zu bestimmen und in der für die Publication localpolizeilicher Verordnungen in Nauen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§. 2. Niemand darf Gesellen und Gehülften, welche nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellen-Kasse beitreten müssen, im Polizeibezirk der Stadt Nauen in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen (Gehülften) aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§. 4. Die Arbeitsherrn zu Nauen sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen oder Gehülften von deren Arbeitslohn zurückzubehalten und zu den Kassen, welchen die Gesellen beigetreten sind, zu zahlen. Wird auf Stücklohn gearbeitet und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendet, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vor- schußweise zur Kasse berichtigen.

Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vor- schußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vor- stehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zah- lungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungs- frist von den Arbeitsherrn im Verwaltungswege, mit Vor- behalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung, beigetrieben.

§. 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrich- tung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen ge- währt werden sollen, sowie über die Mitwirkung der Ge- sellen und ihrer Arbeitsherrn bei der Berathung und Ver- waltung der Kassen-Angelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten.

So weit diese Statuten den selbstständigen Gewerbe- treibenden eine Mitwirkung bei der Kassen-Verwaltung über-